



Einwohnergemeinde **Bolligen**

C12



Winterdienstregelung

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Geltungsbereich.....	3
2.1	Kompetenzregelung	3
2.2	Winterdienstorganisation	3
3.	Ziel / Zweck.....	4
4.	Begriffe & Definitionen.....	4
4.1	Winterdienstkategorien.....	4
4.2	Rollen.....	4
5.	Aufgaben	4
5.1	Gemeindestrassen und Strassen mit öffentlicher Widmung.....	4
5.2	Kantonsstrassen.....	5
5.3	Privatstrassen.....	5
5.4	Verwaltungs- und Schulliegenschaften.....	5
6.	Rechtliche Grundlagen, Normen und Richtlinien	5
7.	Zeitvorgaben.....	6
7.1	Pikettdienst (Winter)	6
7.2	Einsatzzeiten	6
7.3	Bereitschaft.....	6
8.	Winterdienststandard.....	7
8.1	Gemeindestrassen	7
8.2	Naherholungsgebiet	7
8.3	Schlittelwege.....	7
9.	Dringlichkeitsstufen	7
9.1	Grundsatz	7
9.2	Dringlichkeitsstufe 1	8
9.3	Dringlichkeitsstufe 2	8
9.4	Dringlichkeitsstufe 3	8
9.5	Dringlichkeitsstufe 4	8
10.	Routenpläne und Winterdienststandard.....	8
11.	Personelle Ressourcen	9
12.	Pikettdienst / Pikettverantwortliche.....	9
13.	Vorbereitungsarbeiten vor Beginn der Wintersaison	9
14.	Streumittel.....	10
15.	Schneeräumung	10
16.	Streueinsätze.....	11
17.	Schneeabfuhr	11
18.	Rapportierung.....	12
18.1	Fahrzeug- / Maschinenrapporte	12
18.2	Wettersrapporte.....	12
18.3	Pikettrapport	12
18.4	Jährlicher Winterdienst-Bericht	13
19.	Unfallverhütung.....	13
20.	Meldepflicht Unfall- und Schadenmeldung.....	13
21.	Wetterbeobachtung / Wetterdienste.....	13
22.	Anhänge	13
23.	Inkrafttretung.....	14

1. Einleitung

Durch die Erstellung der vorliegenden Winterdienstregelung sollen die Ziele, Prozesse, Prioritäten, Organisation und Standards der Gemeinde Bolligen für den Winterdienst festgehalten werden. Ziel ist es, mit den vorhandenen Ressourcen und externen Unternehmen einen optimalen Winterdienst zu gewährleisten. Die Strassen, Plätze, Wege und Gehwege sind für alle Beteiligten so zu bedienen, dass ein unfallfreies Befahren bzw. Begehen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den geltenden Normen des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) gewährleistet ist. Diese Regelung dient somit auch dem Schutz vor ungerechtfertigten rechtlichen Ansprüchen.

Diese Regelung und die daraus erstellte Winterdienstorganisation bilden die Grundlagen für die Zusammenarbeit mit externen Partnern, wie das kantonale Strasseninspektorat, die Kantonspolizei, die Transport- und Bauunternehmer, Landwirte etc. Sie bilden wesentliche Grundlagen für die Ausschreibung der Arbeiten, die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Neue Erkenntnisse aus dem Winterdienst sollen laufend in die Winterdienstorganisation einfließen. Dabei gilt es zu beachten, dass neue technische und organisatorische Innovationen wenn immer möglich Berücksichtigung finden, um der Bevölkerung auch künftig die bestmögliche Dienstleistung gewährleisten zu können. Ziel dieser Regelung ist eine differenzierte Winterdienstplanung mit ausgewogener Priorisierung und Standardisierung.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Winterdienstregelung und die Winterdienstorganisation regeln den Winterdienst auf dem öffentlichen Strassen- und Wegenetz der Einwohnergemeinde Bolligen. Vorwiegend werden in der Regelung die Aufgaben für die Gemeindestrassen abgehandelt. Zur Information und Koordination werden aber auch die organisatorischen Aspekte rund um die Kantons- und Privatstrassen sowie um die Verwaltungs- und Schulliegenschaften aufgeführt.

2.1 Kompetenzregelung

Die Winterdienstregelung und deren künftigen Anpassungen sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Sie beinhaltet die politischen und strategischen Vorgaben. Sie soll als Vorgabe für die Winterdienstorganisation dienen und die wichtigsten Punkte und Standards des Winterdienstes regeln.

Die Winterdienstorganisation wird durch die Leitung Werkhof und seinem Team erstellt. Die Einsätze liegen in der Verantwortung der Leitung Werkhof, der Stellvertretung und der eingesetzten Pikettverantwortlichen.

2.2 Winterdienstorganisation

Die Winterdienstorganisation wird durch die Leitung Werkhof und die oder den Winterdienstverantwortlichen erstellt, laufend optimiert und nachgeführt. Für jede Winterdienstsaison wird eine aktuelle Winterdienstorganisation erstellt. Die Winterdienstorganisation beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Adressliste sämtlicher Beteiligten (interne und externe)
- Pikettauftrag / -organisation
- Einsatzplanung der Teams (Aufgebotslisten)
- Beschrieb mit Plan jeder Winterdiensttour für
 - Schneeräumung
 - Glatteisbekämpfung
 - Schneeabfuhr
 - Handräumung
- Werkstattorganisation für Reparaturen an Winterdienstfahrzeugen / -geräten
- Weisungen

3. Ziel / Zweck

Der Winterdienst auf dem öffentlichen Strassen- und Wegenetz in Bolligen soll effizient und umweltschonend ausgeführt werden. Die gesetzlichen Vorgaben und die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) müssen eingehalten und umgesetzt werden. Für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer soll in der Regel ein gefahrloses Befahren und Begehen des öffentlichen Strassen- und Wegenetzes gewährleistet werden.

4. Begriffe & Definitionen

Differenzierter

Winterdienst: Bei einem differenzierten Winterdienst werden die Art der Räumung und das Streumaterial der Verkehrsbelastung, sowie den topografischen und klimatischen Bedingungen angepasst.

4.1 Winterdienstkategorien

Schwarzräumung: Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auf-tauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung: Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden.

Kein Winterdienst: An den Strassen werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

4.2 Rollen

Winterdienstverantwortliche(r): Person, die während den offiziellen Arbeitszeiten (siehe dazu die Hausordnung des Werkhofs), gemeinsam mit der Leitung Werkhof für die Organisation des Winterdienstes verantwortlich ist.

Pikettverantwortliche(r): Person, welche ausserhalb der offiziellen Arbeitszeiten für die Organisation des Winterdienstes verantwortlich ist.

5. Aufgaben

Der Winterdienst umfasst die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten, die Schneeräumung, die Schneeabfuhr und die Glatteisbekämpfung auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen im Siedlungsgebiet, sowie auf öffentlichen Parkplätzen in der Landwirtschaftszone der Gemeinde, sofern die oder der Winterdienstverantwortliche / Pikettverantwortliche deren Notwendigkeit gemäss Artikel 12 feststellt.

5.1 Gemeindestrassen und Strassen mit öffentlicher Widmung

Gemäss Artikel 41 – 42 des kantonalen Strassengesetzes obliegt der Winterdienst auf Gemeindestrassen und Strassen mit öffentlicher Widmung der Gemeinde. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ist die Gemeinde für den Winterdienst auf den Trottoirs entlang der Kantonsstrassen zuständig.

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal abgestellte Fahrzeuge wird grundsätzlich jede Haftung abgelehnt.

5.2 Kantonsstrassen

Gemäss Artikel 38 - 42 des Strassengesetzes des Kantons Bern, fällt der Winterdienst auf den Kantonsstrassen in die Zuständigkeit des Kantons. Die Glatteisbekämpfung im Fahrbahnbereich ist Sache des Strasseneigentümers/der Strasseneigentümerin.

Auf den Trottoirs innerhalb der geschlossenen Ortslage längs der Kantonsstrasse obliegen die Glatteisbekämpfung und die Schneeräumung der Gemeinde.

5.3 Privatstrassen

Die Weisung Privatstrassen (WP) mit vertraglich vereinbarter Dienstleistung für die kostenpflichtige Reinigung und/oder den Winterdienst durch den Werkhof wurde am 22. März 2021 vom Gemeinderat genehmigt und tritt ab 1. Mai 2021 in Kraft. Ab Inkrafttreten dieser Weisung werden die Reinigung und der Winterdienst auf Privatstrassen nicht mehr unentgeltlich durchgeführt. Wird weiterhin die Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde gewünscht, muss eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Gemeinde Bolligen ist für Schäden nicht haftbar, die im Zuge von Reinigungs- und/oder Winterdienstarbeiten an den Privatstrassen oder an innerhalb des Privatareals parkierten Fahrzeugen entstehen. Ebenso verbleibt die Werkeigentümerhaftung bei den Eigentümern.

Der schriftlich vereinbarte Winterdienst auf Privatstrassen wird in Dringlichkeitsstufe 3 gemäss nachstehender Ziffer 9.4 ausgeführt.

5.4 Verwaltungs- und Schulliegenschaften

Die Schneeräumung der Parkplätze mit Zufahrten der Verwaltungs- und Schulliegenschaften wird durch den Werkhof in Dringlichkeitsstufe 3 ausgeführt. Falls sofort Schneeräumungen erfolgen müssen (Dringlichkeitsstufe 1 gemäss Ziffer 9.2), muss die Bauverwaltung (Fachbereich Hochbau) mit den Hauswarten und privaten Unternehmern den Winterdienst selbständig organisieren.

6. Rechtliche Grundlagen, Normen und Richtlinien

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende, nicht abschliessend aufgeführten, Gesetze, Normen und Richtlinien von Bedeutung und integrierender Bestandteil dieser Winterdienstregelung:

Bund:

- Obligationenrecht (OR, SR 220) vom 30. März 1911 (jeweils aktueller Stand): Artikel 58 beschreibt die Werkeigentümerhaftung.
- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) vom 19. Dezember 1958 (jeweils aktueller Stand): Artikel 32 verlangt die Anpassung der Geschwindigkeit an die Umgebung, Sichtverhältnisse und den Strassenzustand.
- Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) vom 13. November 1962 (jeweils aktueller Stand): Artikel 4 beschreibt das Prinzip des Fahrens auf Sicht. Artikel 46 und 48 äussern sich zum Thema Schlitteln.
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) vom 18. Mai 2005 (jeweils aktueller Stand): Anhang 2.7, Auftaumittel, definiert wann, wo und mit welchen Geräten Auftaumittel im Winterdienst eingesetzt werden dürfen.
- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991 (jeweils aktueller Stand): Artikel 6, verbietet den direkten Eintrag oder das Versickern von gewässerverunreinigenden Stoffen.
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeitsgesetz, EKAS-Richtlinie etc.)

Kanton:

- Strassengesetz des Kantons Bern: Artikel 38 bis 42 definieren den Winterdienst als Teilaufgabe des betrieblichen Strassenunterhalts.

Gemeinde:

- Personalverordnung der Gemeinde Bolligen vom 20. Juni 2005 mit Änderungen vom 23. April 2007, 30. August 2010, 13. Mai 2013, 1. Januar 2017 und 7. Dezember 2020 mit Anhängen I bis IV (jeweils aktueller Stand)

Normen / Richtlinien:

- Normen des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Die VSS hat zahlreiche Normen zum Thema Winterdienst erlassen (www.vss.ch). Diese Normen Nr. 640 710 c bis 640 778 a zeigen auf, wie der Winterdienst organisiert werden soll. Da diese Normen laufend angepasst und überarbeitet werden und es zusätzliche europäische Normen gibt, wird im vorliegenden Reglement auf eine abschliessende Aufzählung verzichtet.
- Richtlinie «Winterdienst in Städten und Gemeinden, ein Leitfaden für die Praxis», Ausgabe 2006 der Fachorganisation Kommunale Infrastruktur.
- Salz- oder Splittstreuung im Winterdienst, Forschungsauftrag des Bundesamtes für Strassen aus dem Jahr 1998

7. Zeitvorgaben

Die nachfolgenden Vorgaben gelten während der gesamten Wintersaison. Dauer der Wintersaison:

1. November bis 15. April

Aus Witterungsgründen kann nach Absprache zwischen der Bauverwaltung und der Leitung Werkhof die Saison verlängert oder verkürzt werden.

7.1 Pikettdienst (Winter)

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit dauert der Pikettdienst jeweils eine Woche. Dauer des Pikettdienstes:

Montag 07:30 Uhr bis Montag 07:30 Uhr.

Treten die in Ziffer 12 definierten Voraussetzungen für einen Winterdiensteinsatz ein, geht die oder der Pikettverantwortliche um **02.00 Uhr**, spätestens um **05.00 Uhr**, auf die Piketttour.

7.2 Einsatzzeiten

In Bolligen wird der Winterdienst täglich zwischen 03.00 Uhr und 22.30 Uhr geleistet. Damit die Fahrerinnen und Fahrer genügend Ruhepausen erhalten, ist bei anhaltendem Schneefall morgens, um ca. 09:00 Uhr, sowie abends um ca. 18:00 Uhr eine halbstündige Pause einzulegen.

Mittags zwischen 12:00 Uhr und 13:15 Uhr sowie zwischen 22:30 Uhr und 03:00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst.

Nach dem Mittag wird immer ein Fahrerinnen- oder Fahrerwechsel vollzogen.

7.3 Bereitschaft

Während der Wintersaison haben die im Winterdienst eingesetzten Mitarbeitenden eine sogenannte Bereitschaft zu leisten. Die Mitarbeitenden müssen sich spätestens **30 Minuten nach dem telefonischen Aufgebot** im Werkhof zur Arbeitsaufnahme einfinden.

Unter Vertrag stehende Unternehmen haben sich so zu organisieren, dass sie sich innerhalb **30 Minuten nach dem telefonischen Aufgebot** mit dem Fahrzeug im Einsatz befinden. Zudem müssen sie unter Einhaltung des Arbeitsgesetzes bei anhaltendem Einsatz (z.B. bei grösseren Schneefällen) einen nötigen

Fahrerinnen- oder Fahrerwechsel garantieren, um Unfälle durch übermüdete Fahrerinnen oder Fahrer zu vermeiden.

8. Winterdienststandard

Standard A:	Schwarzräumung
Standard B:	Schneeeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.
Standard C:	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst) – ohne Einsatz von Auftaumittel die Fahrbahn stets offenhalten
Standard D:	Kein Winterdienst

In den Routenplänen wird definiert, auf welchen Strassen welcher Standard angestrebt wird.

8.1 Gemeindestrassen

Der Winterdienststandard wird mit vorliegender Regelung und der entsprechenden Organisation in einem separaten Arbeitshandbuch „Standards für Werkhof“ geregelt. Der Standard für Gemeindestrassen beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Es gilt grundsätzlich ein differenzierter Winterdienst.
- Der Schnee wird ab einer Schneefallhöhe von 10 cm, nach Schneefallende auf den Hauptachsen, bei Bushaltestellen, bei Längsparkierungen, auf einzelnen Kreuzungen, in Kreiseln und an gefährlichen Stellen aufgeladen und abgeführt.
- Bei anhaltenden intensiven Schneefällen dürfen steile Strassen nötigenfalls vorübergehend gesperrt werden.
- Auf schmalen Strassenzügen kann der Verkehr vorübergehend in einem Einbahnsystem geführt werden, damit nicht unnötig viel Schnee abgeführt werden muss. Dazu müssen die vorgesehenen Strassenzüge signalisiert und eingerichtet werden.

8.2 Naherholungsgebiet

Auf Fusswegen, Güter- und Naturstrassen im Naherholungsgebiet wird baldmöglichst nach Schneefallende eine Weissräumung mit einer homogenen Schneedecke angestrebt, die bei Bedarf mit stumpfen Streumitteln (Splitt, Holzschnittel etc.) abgestreut werden, um ein gefahrloses Begehen zu gewährleisten.

8.3 Schlittelwege

In der Einwohnergemeinde Bolligen gibt es aus Sicherheitsgründen keine Schlittelwege auf öffentlichem Grund.

9. Dringlichkeitsstufen

9.1 Grundsatz

Grundsätzlich gilt ein differenzierter Winterdienst. Es gelten die Dringlichkeitsstufen gemäss den VSS-Normen. In diesen Normen sind auch die Zeiten geregelt, in denen die einzelnen Dringlichkeitsstufen ausgeführt werden.

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

In den Routenplänen werden die Dringlichkeitsstufen der unterschiedlichen Strassen der Einwohnergemeinde Bolligen ausgewiesen.

9.2 Dringlichkeitsstufe 1

In der Dringlichkeitsstufe 1 werden die Gemeindestrassen und Gehwege mit den nachfolgenden Funktionen mit oberster Priorität behandelt:

- Strassen mit öffentlichem Verkehr und Gehwege rund um wichtige ÖV-Haltestellen sowie beim Bahnhof
- Strassen und Gehwege, an Alters- und Pflegeheime angrenzen
- Strassen und Gehwege, an welchen Schulen und Kindergärten angrenzen
- Zufahrten zu Feuerwehrdepots
- Wichtige Basiserschliessungsstrassen in der Landwirtschaftszone

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen, jene der 2. - 4. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

Auf den Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wird eine Schwarzräumung (Winterdienststandard A) angestrebt.

9.3 Dringlichkeitsstufe 2

In der Dringlichkeitsstufe 2 werden die Gemeindestrassen und Gehwege mit den nachfolgenden Funktionen in zweiter Priorität behandelt:

- Sämtliche übrigen Strassen und Gehwege im Siedlungsgebiet
- Öffentliche Parkplätze in den Zentren der einzelnen Gemeindegebieten

Auf den Strassen der 2. Dringlichkeitsstufe wird der Winterdienststandard B angestrebt.

9.4 Dringlichkeitsstufe 3

In der Dringlichkeitsstufe 3 werden die Strassen und Gehwege mit den nachfolgenden Funktionen in letzter Priorität behandelt:

- Strassen und Gehwege im Naherholungsgebiet
- Waldwege als Bestandteil von Haus- und Hofzufahrten in der Landwirtschaftszone
- Übrige öffentliche Parkplätze
- Privatstrassen

Auf den Strassen und sonstiger Infrastruktur der 3. Dringlichkeitsstufe wird eine Weissräumung angestrebt (Winterdienststandard C).

9.5 Dringlichkeitsstufe 4

In der Dringlichkeitsstufe 4 wird auf Wegen mit folgender Funktion kein Winterdienst durchgeführt:

- Wanderwege

Auf Wegen der 4. Dringlichkeitsstufe wird kein Winterdienst angeboten (Winterdienststandard D).

10. Routenpläne und Winterdienststandard

Die Routenpläne basieren auf den **Dringlichkeitsstufen**, wobei der entsprechende Zeitbedarf für Schneeräumung bzw. Winterglätte zu berücksichtigen ist.

Die Schneeräumung ist innerhalb folgender Zeit ab Ausrücken vom Werkhof anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1:	innerhalb von drei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2:	in den weiteren vier Stunden
Dringlichkeitsstufe 3:	in den weiteren sechs Stunden

Die Bekämpfung der Winterglätte ist innerhalb folgender Zeit ab Ausrücken vom Werkhof anzustreben:

Dringlichkeit 1:	zwei Stunden
Dringlichkeit 2:	in den weiteren drei Stunden
Dringlichkeit 3:	in den weiteren drei Stunden

11. Personelle Ressourcen

Sämtliches Personal des Werkhofes steht für den Winterdienst im Einsatz, damit eine Ablösung auf sämtlichen Fahrzeugen und Maschinen gewährleistet ist. Diejenige Gruppe, die nicht auf den Fahrzeugen zum Einsatz kommt, wird in der Handräumung eingesetzt.

Mit privaten Unternehmern können zusätzlich Verträge für die Schneeräumung, -abfuhr, Hand-räumung und Glatteisbekämpfung abgeschlossen werden.

Für den Winterdienst sind immer **zwei Gruppen an Fahrerinnen und Fahrern** zu bilden, die sich jeweils am Mittag über den Stand der Arbeiten informieren und nach dem Mittag einen Fahrerwechsel vollziehen.

12. Pikettdienst / Pikettverantwortliche

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten entscheidet die oder der jeweilige Pikettverantwortliche über die nötigen Winterdiensteseinsätze. Während der Arbeitszeiten sind die oder der Winterdienst-verantwortliche und die Leitung Werkhof die verantwortlichen Entscheidungsträger. Der Aufgaben-bereich wird in der Winterdienstorganisation festgelegt.

Die Pikettorganisation ist so zu lösen, dass jede oder jeder mögliche Winterdienstverantwortliche maximal eine Woche pro Monat Pikettdienst leisten muss.

Nachführen der Dokumentationen

Die oder der Winterdienstverantwortliche ist zuständig für die Einsatzplanung des Winterdienstes. Bei Bedarf sind das Strassenverzeichnis und die Merkblätter zu aktualisieren.

Aufgebot zum Winterdienst

Als Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteseinsatzes inner- oder ausserhalb der offiziellen Arbeitszeit gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigene Beobachtungen der oder des Winterdienstverantwortlichen, Meldungen anderer Dienststellen etc....
- Bildung von Winterglätte infolge von
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und insbesondere auf unterkühlten Brücken.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Temperaturen um den Gefrierpunkt.
 - gefrierender Nässe, festgefahrenem oder festgetretenem Schnee oder Raureif
- Beginn Schneefall – sofortiger Einsatz von Salz
- Neuschnee – die Schneeräumung erfolgt ab ca. 2 cm Schneehöhe Tauwetter: Gewährleistung, dass das Schmelzwasser abfliessen kann (Freilegung von Einlaufschächten / Schlamm-sammlern)

13. Vorbereitungsarbeiten vor Beginn der Wintersaison

Im Grundsatz wird der Winterdienst mit den eigenen vorhandenen Fahrzeugen und Maschinen und dem jeweiligen Zubehör (Pflug, Streuer etc.) erledigt. Wenn der eigene Fahrzeugpark nicht genügt, um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, werden private Unternehmer eingesetzt. Die Winterdienstarbeiten müssen gemäss der bestehenden Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschrieben und vertraglich geregelt werden.

Vor Beginn der Wintersaison müssen folgende vorbereitenden Massnahmen durchgeführt werden:

- Die an öffentliche Strassen und Wege angrenzenden Grundeigentümer*innen müssen ihre Bepflanzungen (Bäume, Hecken etc.) gemäss den gesetzlichen Vorgaben zurückschneiden.
- Der Werkhof stellt die Schneestangen, die Salz- und Splittkisten, allfällig nötige Treibschneezäune etc. bis zum Beginn der Wintersaison auf.
- Sämtliche Fahrerinnen, Fahrer, Zweitfahrerinnen und Zweitfahrer fahren mit ihren Fahrzeugen vor Beginn der Wintersaison die zugeteilten Touren mit Pflug und Streuer ab und melden Mängel bzw. Gefahrenherde auf den Touren der verantwortlichen Einsatz-leitung.
- Sämtliche Streuer werden zum Beginn der Winterdienstsaison auf die Streugenauigkeit hin überprüft.
- Vor Beginn der Wintersaison veranstaltet die oder der Winterdienstverantwortliche mit sämtlichen Fahrerinnen, Fahrern, Zweitfahrerinnen und Zweitfahrern eine Besprechung, in der ein Rückblick auf die vergangene Wintersaison, die Ziele, die Organisation und Weisungen etc. für die kommende Wintersaison besprochen werden. Eine zweite Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt wird mit den eingesetzten Pikettverantwortlichen abgehalten.

Die Organisation des Winterdienstes benötigt viel Zeit. Dementsprechend sind folgende Termine einzuhalten:

Arbeit	Termin	Verantwortlich
Erstellen Winterdienstorganisation	1. Oktober	Leitung Werkhof, Winterdienstverantwortliche (r)
Stellen Schneepfähle, Splittkisten, Treibschneezäune, Signalisationen	1. November	Winterdienstverantwortliche(r)
Abfahren der Touren mit Fahrzeugen	Oktober	Winterdienstverantwortliche(r)
Prüfen der Salzstreuer	Oktober	Werkstattchef(in)
Besprechung mit Fahrern und Zweitfahrern	Oktober	Winterdienstverantwortliche(r)
Besprechung mit Pikettverantwortlichen	Oktober	Winterdienstverantwortliche(r)
Publikation von Winterdienstinseraten	Oktober	Winterdienstverantwortliche(r)

14. Streumittel

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Streusalz (Natriumchlorid) eingesetzt. Die Kommunen sind durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) angehalten, das Motto:

„So wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig“

anzuwenden. Somit gilt der Grundsatz, dass schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Ebenso wird definiert, dass nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen, präventiv gesalzen werden darf.

15. Schneeräumung

Die Schneeräumung dient dem gefahrlosen Begehen bzw. Befahren des gesamten öffentlichen Strassen- und Gehwegnetzes.

Bei der Schneeräumung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Schneeräumung beginnt ab einer Schneehöhe von ca. 2 cm, vorher kann ein Salzeinsatz genügen.
- Erste Priorität bei der Schneeräumung ist das möglichst schnell geräumte Strassen- und Gehwegnetz sowie das gute Befahren bzw. Begehen der Fahrbahnen und Gehwege.
- Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken etc. sollen bei der ersten Durchfahrt keine zusätzlichen Fahrmanöver für eine verbesserte Schneeräumung durchgeführt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt sind gefährliche Situationen (ungenügende Sichtverhältnisse, Verkehrssicherheit) mit den Schneeräumungsequipen (Schneefräsen, Pneulader etc.) zu beheben.
- Bei einseitigem Quergefälle erfolgt die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst und Eis bilden kann.
- Beim Pfaden der Strassen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Räumgeschwindigkeit der Strassenpflüge ist so zu wählen, dass die Gehwege nicht zugeschüttet werden. Bei Überführungen ist ebenfalls langsam zu fahren und der Pflug gerade zu stellen, damit der Schnee nicht auf darunter liegende Anlagen fällt.
- Bei Strassen mit Trottoirs, Grünstreifen etc. sollen die Schneemaden zwischen Strasse und Trottoir erstellt werden.
- Möglichst rasch, sicher nach Schneefallende, sollen die Fussgängerquerungen, Längsparkierungen und Buswartehallen von Schneemaden befreit werden. Zudem sind die Einlaufschächte und Schlammsammler frei zu legen, damit das Schmelzwasser abfließen kann.

16. Streueinsätze

Es gibt zwei Arten von Streueinsätzen, die folgendermassen unterschieden werden:

- Teileinsatz
Einzelne vereiste Stellen (z.B. vereiste Brücken), einzelne Quartiere oder Gemeindeteile müssen gesalzen werden. Dies erfolgt jeweils nach genauer Weisung der Pikett- oder Winterdienstverantwortlichen mit 1-3 Fahrzeugen.
- Volleinsatz
Eine grossflächige Vereisung des Strassen- und Wegnetzes liegt vor, und es müssen sämtliche Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die oder der jeweilige Pikett- oder Winterdienstverantwortliche legt fest, ob ein Teileinsatz oder ein Volleinsatz notwendig ist. Zusätzlich gibt sie oder er an, wieviel g/m^2 Salz (5, 8, 10, 12 oder 15 g/m^2) zu streuen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass 15 g/m^2 nicht überschritten werden. Es ist nur so viel Salz einzusetzen, wie unbedingt notwendig.

17. Schneeabfuhr

Ab 10 cm gefallenem Schnee muss der Schnee abgeführt werden. Dies geschieht mittels Schneefräsen und/oder Pneuladern und mit genügend Lastwagen. Abgeführt werden müssen Schneemaden entlang den Hauptachsen, bei Bushaltestellen, bei Fussgängerübergängen, bei Längsparkierungen, auf Kreuzungen und Kreiseln, bei gefährlichen und unübersichtlichen Stellen.

Die Schneeräumung mit Abfuhr und Entsorgung hat nach der Weisung zum Winterdienst und zur Entsorgung von Schnee des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern von März 2008 zu erfolgen (siehe Anhang).

18. Rapportierung

18.1 Fahrzeug- / Maschinenrapporte

Der Tageseinsatz jedes Fahrzeuges und jeder Maschine vom Werkhof und von Privatunternehmern wird mit folgenden Angaben rapportiert:

- Datum
- Fahrzeugtyp mit Kennzeichen
- Arbeitsbeginn und –ende
- Gefahrene km
- Angewiesene Streumenge / m²
- Verbrauchtes Salz in kg oder t
- Einsatz von Pflug und / oder Streuer
- Gefahrene Tour
- Unterschrift Fahrer

Täglich werden die Rapporte nach dem Einsatz der oder dem Winterdienstverantwortlichen/Pikettverantwortlichen abgegeben.

18.2 Wetterrapporte

Täglich ab ca. 15:00 Uhr müssen die Wetterdaten für den kommenden Tag von einer Internetseite (vgl. Angaben in Ziffer 21) heruntergeladen, ausgedruckt und abgelegt werden. Der Wetterrapport muss spezifisch für Bolligen mindestens folgende Punkte enthalten:

- Allgemeine Wetterlage
- Wettervorhersage für ca. 3 Tage
- Voraussichtliche Temperaturangaben für den Tag und die Nacht (z.B. 4-Stundenrhythmus)
- Voraussichtliche Niederschlagsmenge

18.3 Pikettrapport

Die oder der Pikettverantwortliche muss täglich mindestens einen Pikettrapport erstellen und ablegen. Der Pikettrapport ist auch zu erstellen, wenn keine Einsätze geleistet werden mussten.

Die Leitung Werkhof ist verantwortlich dafür, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Das Rapportwesen muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit unterhalten worden ist.

Auf dem Pikettrapport sind folgende Angaben zu rapportieren:

- Datum
- Beginn / Ende der Piketttour
- Namen des Pikettverantwortlichen
- Beschreibung (Strassennamen) der zu fahrenden Piketttroute mit den neuralgischen Punkten, welche zu beobachten sind
- Feststellung zu jedem neuralgischen Punkt mit
 - Fahrbahn: trocken, nass, schneebedeckt, Eisglätte etc.
 - Temperatur
 - Zeitpunkt der Beobachtung
- Welche Massnahmen wurden nach der Piketttour eingeleitet
 - Voll- oder Teileinsatz für Glatteisbekämpfung mit Anzahl Fahrzeugen mit Kennzeichen, welche Aufträge wurden ausgeführt, bis wann dauert ca. der Einsatz
 - Voll- oder Teileinsatz für Schneeräumung mit Anzahl Fahrzeugen mit Kennzeichen, welche Aufträge wurden ausgeführt, bis wann dauert ca. der Einsatz

- Volleinsatz für Schneeräumung
- Volleinsatz für Schneeräumung mit Schneeabfuhr und Handräumung
- Datum und Unterschrift des Pikettverantwortlichen

18.4 Jährlicher Winterdienst-Bericht

Am Ende der Saison ist ein Winterdienst-Bericht zu Controlling-Zwecken, mit ausgewählten Kennzahlen (z. Bsp. Anzahl Mannstunden, eingesetzte Salzmenge) im Vergleich z.H. dem Gemeinderat zu erstellen. Der Bericht muss ausreichend relevante Kennzahlen bieten, um einen jährlichen, objektiven Vergleich zu ermöglichen (KPIs).

19. Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden/Beauftragten die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zu ihrem eigenen Schutz auf den Strassenverkehr achten und die entsprechende Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

20. Meldepflicht Unfall- und Schadenmeldung

Sind Mitarbeitende oder Beauftragte an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Leitung Werkhof und die Bauverwaltung (Leitung Tiefbau) sofort zu benachrichtigen.

Handelt es sich um schwere Fälle (Körpervletzungen und Tötungen von Personen), so muss **umgehend** die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

21. Wetterbeobachtung / Wetterdienste

Ein wichtiger Bestandteil einer guten Winterdienstorganisation ist eine möglichst genaue Beurteilung der Wetterlage. Die oder der Winterdienstverantwortliche/Pikettverantwortliche sollten entsprechend geschult werden und über einfache meteorologische Kenntnisse verfügen. Dazu sollen die nötigen Hilfsmittel wie:

- Wetterfax von Meteoschweiz
- Diverse Internetseiten
 - www.meteogroup.ch
 - www.metenevents.ch
 - www.meteocentrale.ch
 - www.meteo.srf.ch
 - www.meteoschweiz.ch
- Wetterapps auf Handy (sind nicht sehr genau)
- Tagesschau-Wetter
- Messgeräte, Messsonden

zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

22. Anhänge

Gemäss Ziffer 6 «Rechtliche Grundlagen, Normen und Richtlinien»

23. Inkraftsetzung

Die vorliegende Winterdienstregelung tritt per 1. Mai 2021 in Kraft und hebt die bisherige Praxis auf.

Bolligen, 22. März 2021

Gemeinderat Bolligen

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber